Nr. 24/2 | KW 50-52/2025 + KW 01/2026
10. Dezember 2025

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach

BEILAGE:

Wahlbekanntmachungen zur Kommunalwahl am 8. März 2026

Markt Kleinheubach | Gemeinde Laudenbach | Gemeinde Rüdenau

Gestaltungssatzung für den Altort

Markt Kleinheubach

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Markt Kleinheubach | Gemeinde Laudenbach | Gemeinde Rüdenau

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Markt Kleinheubach | Gemeinde Laudenbach | Gemeinde Rüdenau

kostenlos an alle Haushalte

Der Wahlleiter der Gemeinde Kleinheubach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Kleinheubach, Landkreis Miltenberg, am 08. März 2026

1. **Durchzuführende Wahl:**
Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl
☒ von 16 Gemeinderatsmitgliedern
der oder des ☐ ehrenamtlichen ☒ berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
(Dienstgebäude)
im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Friedenstraße 2,
63924 Kleinheubach, Zimmer Nr. 7 übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist
a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 16 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,

b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens 80 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis

zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Gemeinde Kleinheubach
Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl ☒ **des Gemeinderats,** ☒ **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,**
☒ **des Kreistags,** ☒ **der Landrätin oder des Landrats**

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Bürgerbüro, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag 14:00 – 17:30 Uhr Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr Zusätzlich: Sonntag, 11. Januar 2026 10:00 – 12:00 Uhr Montag, 12. Januar 2026 17:30 – 20:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die am 12.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Kleinheubach wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Kleinheubach

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Kleinheubach (BGS-WAS)

§ 1

Änderung des § 6 Beitrag
(1) Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) pro m² Grundstücksfläche	1,23 €
b) pro m² Geschossfläche	4,28 €

§ 2

Änderung des § 9 a Abs 2 Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 4 m³/h	42,80 €/Jahr
bis 10 m³/h	68,48 €/Jahr
bis 16 m³/h	101,65 €/Jahr
über 16 m³/h	497,55 €/Jahr.

§ 3

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr:
Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
2,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Änderung des § 14 Umsatzsteuer
Zu den Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5

Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kleinheubach, 01.12.2025

Markt Kleinheubach

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

BAYERN MARKT KLEINHEUBACH

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die am 12.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kleinheubach wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kleinheubach

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Markt Kleinheubach folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Kleinheubach (BGS-EWS)

§ 1

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2:
Die Gebühr beträgt 3,22 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kleinheubach, 01.12.2025

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

AMTLICH

Markt Kleinheubach
Gestaltungssatzung für den Altort

Örtliche Bauvorschriften zum Schutz des historischen Ortsbildes sowie besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen des Altorts

Markt Kleinheubach
Gestaltungssatzung für den Altort

AUFSTELLER

Markt Kleinheubach vertreten durch
Thomas Münig, Erster Bürgermeister

Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach
Tel. 09371 - 9716 0
info@kleinheubach.de

ERSTELLUNG DER SATZUNG

Harald Neu
Architekt & Städtebauarchitekt BDA

Liebigstraße 4
64293 Darmstadt
Tel. 06151-396 99 55
office@neu-architekt.de

Bearbeitung
Christian Heinisch, Dipl.-Ing. Architekt M.A.

Stand 2. Dezember 2025

Inhalt
Gestaltungssatzung

		Seite
VORWORT		3
Teil A	**ZIEL UND GELTUNGSBEREICH**	
1	GENERALKLAUSEL	4
2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	4
TEIL B	**VORSCHRIFTEN UND HINWEISE**	
4	STÄDTEBAULICHE MERKMALE	5
5	GEBÄUDEMERKMALE	7
6	AUSSENANLAGEN / PRIVATE FREIFLÄCHEN	12
7	NEBENGEBÄUDE UND ANBAUTEN	13
8	WERBEANLAGEN	13
TEIL C	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	
9	BESTIMMUNGEN	14
10	VERFAHRENSVERMERK	16
11	INKRAFTTRETEN	16
ANLAGE		
A1	ANLAGE GELTUNGSBEREICH	17

Vorwort
Anlass und Ziele der Gestaltungssatzung

Der Altort der Marktgemeinde Kleinheubach ist geprägt von einem weitgehend geschlossen erhaltenen historischen Ensemble mit einer hohen Zahl ortsbildprägender Bauten aus dem 17. bis 19. Jahrhundert.

Der unter geschichtlichen, bauhistorischen und städtebaulichen Aspekten schützenswerte Bereich der Gemeinde befindet sich im Wesentlichen im Umgriff des gemäß Bayerischem Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragenen „Ensemble Ortskern Kleinheubach mit Schlossbereich“, das wie die weiteren 31 eingetragenen Baudenkmale Kleinheubachs per Gesetz besonderen Schutz genießt.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des besonderen städtebaulichen Charakters des historischen Altorts wurde in den Jahren 2023 und 2024 ein Stadtentwicklungskonzept erarbeitet, welches zusammen mit der vertieften städtebaulich-denkmalpflegerischen Untersuchung aus dem Jahr 2013 die Grundlage der vorliegenden Gestaltungssatzung bildet.

Begleitend zur Satzung soll für den Geltungsbereich des Altorts ein kommunales Städtebauförderprogramm aufgelegt werden. Dieses hat zum Ziel, private Investitionen zu fördern und speziell Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung der Bausubstanz, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im erforderlichem Umfang durchgeführt werden können, zu unterstützen.

Zusätzlich bietet die Gemeinde Kleinheubach eine für die Bürger kostenlose Sanierungsberatung an. Diese soll geplante und in Realisierung befindliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung unterstützen.

Die vorliegende Gestaltungssatzung dient dazu, die besondere städtebauliche Qualität des Altorts, die aus dem Zusammenspiel all ihrer Teile besteht, als schützenswertes Gut zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Durch den Erhalt und wo erforderlich, eine sorgsame Instandsetzung der historischen Bausubstanz kann das wertvolle bauliche Erbe des Altorts Kleinheubachs bewahrt werden. Hierfür gibt die Satzung klare und verständliche Regeln vor.

Die Satzung soll helfen, Altes und Bewährtes zu erhalten und zugleich zukunftsweisende Entwicklungen zu ermöglichen.

GESTALTUNGSSATZUNG

Zum Schutz des Ortsbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung, erlässt die Marktgemeinde Kleinheubach gemäß Artikel 81 Abs. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung – BayBO* die folgende Gestaltungssatzung.

1 GENERALKLAUSEL

Das historisch gewachsene Ortsbild von Kleinheubach ist in seiner spezifischen Struktur und Gestalt zu bewahren und weiter zu entwickeln. Das bestehende stadträumliche Gefüge und die charakteristischen Merkmale der den Altort prägenden Bebauung sind bei allen baulichen Maßnahmen nach Form, Maßstab, Gliederung, Materialität und Farbigkeit zu berücksichtigen. Maßnahmen, die im Einklang mit der Satzung stehen, werden aktiv unterstützt.

2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Altort Kleinheubachs mit dem historischen Straßengeviert Hauptstraße, Marktstraße, Baugasse und Bachgasse, innerhalb der Grenzen des Erhaltungsgebiets „Altort“ gemäß § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Abgrenzung vom 3. Dezember 2024.

Eine Zonierung des Geltungsbereichs wird nicht vorgenommen, da die Anforderungen an den Schutz des Ortsbilds in allen Straßenzügen und Teilbereichen gleichermaßen gegeben ist. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des schützenswerten Ensembles „Ortskern Kleinheubach mit Schlossbereich“.

Der Umgriff des Geltungsbereichs ist als gestrichelte, dunkelrote Linie im Lageplan vom 9. Juli 2025 dargestellt, der als Anlage A1 Bestandteil dieser Satzung ist.

3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordung (BayBO).
- Gestaltung privater Freiflächen mitsamt Stützmauern und Einfriedungen.
- Die Bestimmungen des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

* BayBO (BayRS 2132-1-B) in der Fassung vom 14. August 2007, zuletzt durch Gesetz geändert am 23. Dezember 2020, in der Novelle vom 1. Januar 2025.

4 STÄDTEBAULICHE MERKMALE

Um die Geschichte und die Einzigartigkeit des Ortes zu bewahren, sollen bauliche Anlagen einschließlich deren Umgriff in Typologie, Proportion und Gliederung dem Charakter der vorhandenen Bebauung entsprechen.

4.1 Baukörper

4.1.1 Gebäudestellung

Die Gebäude entlang der Straßen des historischen Straßengevierts Hauptstraße, Marktstraße, Baugasse und Bachgasse prägen maßgeblich das Erscheinungsbild des Altorts Kleinheubachs.

Die bestehende Stellung der Gebäude mit der Ausrichtung des Firsts, Abständen zur Nachbarbebauung, Höfen und Gebäudefluchten ist zu erhalten, um die durch fränkische Hofanlagen geprägte Bauweise zu bewahren.

4.1.2 Gestalt und Abmessungen

Die Baukörper und Freianlagen sind entsprechend des überlieferten Straßenbilds zu gestalten. Sie müssen sich im Hinblick auf Typologie, Proportionen und Gliederung in das Ortsbild einfügen.

Entlang der Straßen sind die fränkischen Hofanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden sowie Mauern und Hoftoren, soweit vorhanden, in ihrer Eigenart zu erhalten.

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Gebäude in ihrer Dimension und Gliederung des Baukörpers und dessen Fassaden entsprechend der ortsüblichen Weise auszuführen.

Um die Vielfalt der Baugestaltung zu bewahren, ist darauf zu achten, dass durch Änderungen an der Fassade und durch Neubauten keine Vereinheitlichung des Straßenbildes entsteht.

4.2 Parzellenstruktur

Die bestehende Gestaltung der Fassaden und Baukörper ist zu erhalten, um die Ablesbarkeit der Parzellenstruktur zu bewahren.

4.3 Abstandsflächen

Von den in Art. 6 BayBO genannten erforderlichen Abstandsflächen kann abgewichen werden, wenn sie den Zielen der Satzung nicht widersprechen und es die ortstypische Bauweise erfordert.

Der schmale, unbebaute Streifen zwischen Gebäuden (Traufgasse bzw. Ortganggasse) ist zu erhalten und straßenseitig, beispielsweise durch ein Tor, zu schließen.

4.4 Straßen, Wege und Gassen

Die Straßen des historischen Straßengevierts mit den von ihr abzweigenden Wegen und schmalen Gassen prägen das charakteristische Bild des Altorts. Die Gebäudeflucht entlang der Straßen ist zu erhalten.

Die in den öffentlichen Raum wirkenden baulichen Anlagen oder Teile hiervon, wie Außentreppen, Einfriedungen und Stützmauern sind in Form und Material dem überlieferten Ortsbild entsprechend zu bewahren und zu gestalten.

Innerörtliche (insbesondere die so genannte „Hecke“) und periphere Grünbereiche (entlang des Rüdenauer Bachs, im Bereich „Fischgässchen“ sowie das Mainvorland) sind zu schützen und zu pflegen.

4.5 Private Freiflächen

Zu den privaten Freiflächen zählen Hofbereiche und Gärten. Diese Bereiche sind ortstypisch zu gestalten. Vom Straßenraum einsehbare Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Nähere Einzelheiten sind in Punkt 6 Außenanlagen / Private Freiflächen festgelegt.

4.6 Dachlandschaft

Zu Erhaltung der historischen Dachlandschaft sind die überlieferten Dachformen zu bewahren.

Die Dachneigung und Firstrichtung der bestehenden Bauten sind zu berücksichtigen. Die Dachflächen sind als geschlossene Flächen auszubilden, die grundsätzlich nicht durch Gauben oder sonstige Dachaufbauten unterbrochen werden.

5 GEBÄUDEMERKMALE

Die charakteristischen Gebäudemerkmale sind entsprechend des überlieferten Ortsbilds zu bewahren und zu gestalten.

5.1 Fassade

Entsprechend des vorhandenen Ortsbilds sind die Außenwände als verputztes Mauerwerk, verputztes Fachwerk, offenes Schmuckfachwerk oder sichtbares Ziegelstein- oder Rotsandsteinmauerwerk auszubilden bzw. zu erhalten.

5.1.1 Konstruktion

Die ortsüblichen, historisch überlieferten Konstruktionen sind auch bei Umbauten beizubehalten.

Zulässig sind:

- Massivbauten
- Mischkonstruktionen mit massivem Erdgeschoss und Obergeschossen in Fachwerkbauweise
- verputzte Gebäude
- unverputztes Ziegelsicht- und Natursteinmauerwerk

5.1.2 Proportion und Fassadengliederungen

Die prägenden Elemente und Proportionen der historischen Fassaden sind zu erhalten. Bei Um- und Neubauten sind die Fassaden bei Massivbauten als flächige Lochfassade mit symmetrischer Aufteilung auszubilden.

Die abgestuften Vor- und Rücksprünge der historischen Fachwerkfassaden im Altort sind zu erhalten.

Die Entkernung als bauliche Maßnahme ist, abgesehen von Einzeldenkmälern im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDschG, prinzipiell möglich, sofern die Fassadengestaltung entsprechend des historischen Ortsbilds bewahrt und gestaltet wird. Der Erhalt eines möglichst hohen Anteils originärer Bausubstanz ist wünschenswert.

Bei Neubauten hat die Gliederung der Geschosse in Anlehnung an die historische Bauweise zu erfolgen. Die Geschosszahl soll der vorhandenen Bebauung entsprechen.

5.1.3 Materialität

Die historisch überlieferte, auf wenige Materialien beschränkte Bauweise ist zu erhalten. Vorhandene, gegebenenfalls im Original erhaltene Baudetails und Schmuckelemente historischer Fassaden sind zu erhalten bzw. zu reparieren.

Putzfassaden

Putzfassaden im Altort sind generell als glatte Putzflächen auszuführen. Anstriche sind dabei als möglichst diffusionsoffene Systeme auszuführen. Fachwerkfassaden sind im Zuge von Sanierungsmaßnahmen auf konstruktive Schäden am Tragwerk zu untersuchen.

Fachwerk

Auf Sicht angelegtes Schmuckfachwerk ist zu erhalten. Ausfachungen sind als glatte Putzflächen auszuführen. Konstruktives Fachwerk ist zusammen mit den Ausfachungen zu verputzen.

Die Entscheidung, ob eine Freilegung durchgeführt werden soll, ist in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung zu treffen.

Natursteinfassaden

Natursteinfassaden mitsamt Sockelzone sind unverputzt zu belassen.

Unzulässig sind:
- bei Haupt- und Nebengebäuden: Verkleidungen von Fassaden

Abweichend zulässig sind:
- Verkleidungen als Schiefer- oder Holzverschalungen, wenn diese im Bestand vorhanden oder bei historischen Bauten als ursprünglich nachweisbar sind

5.1.4 Farbgebung

Die farbige Gestaltung der Fassaden und von Bauteilen der Außenanlagen sind für das Erscheinungsbild der historischen Gebäude und des Ensembles von besonderer Bedeutung. Angestrebt wird eine farblich aufeinander abgestimmte Gestaltung der einzelnen Fassaden, die mit den Farben der benachbarten Gebäude harmonieren. Die Farbgebung ist mit der Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Verputz

Der Grundton der zu verwendenden Putzfarben soll mit der Farbigkeit des verbauten Rotsandsteins bzw. den Ziegelsteinen sowie der Nachbarbebauung harmonieren.

Unzulässig sind:
- sehr helle Farben
- sehr dunkle Farben oder schwarz
- grelle und leuchtende Farben

Holz

Sichtbare Außenbauteile aus Holz sind der ortstypischen Gestaltung entsprechend farblos zu ölen oder farbig deckend zu lackieren. Die Farbgebung hat historische Farbbefunde zu berücksichtigen.

Zulässig sind:
- braune, rotbraune, gebrochen weiße oder hellgraue Farbtöne

Unzulässig sind:
- grelle und leuchtende Farben

Naturstein

Bauteile aus Naturstein sind zu erhalten und bei Bedarf werksteingerecht zu sanieren oder zu ersetzen.

Zulässig sind:
- Sandstein, heimische Kalksteine (z.B. Muschelkalk)

Unzulässig sind:
- polierte Steine (z.B. Granit)

5.1.5 Wärmedämmung

Die energetische Sanierung der vorhandenen Bausubstanz muss in Einklang mit der Erhaltung des historisch schützenswerten Erscheinungsbilds des Altorts stehen.

Zulässig sind:
- von außen nicht sichtbare Innendämmungen

Unzulässig sind:
- von außen sichtbare Fassadendämmungen. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall mit der Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung abzustimmen

5.2 Öffnungen in der Fassade

Wandöffnungen haben sich am Vorbild der historischen Fassadengestaltung zu orientieren. Maßgeblich für die Wahl des Materials und der handwerklichen Ausführungsweise ist die Entstehungszeit des Gebäudes.

5.2.1 Fenster

Fenster sind als stehendes Rechteck, etwa im Verhältnis zwei zu drei auszubilden. Fensterteilungen nach historischem Vorbild sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Fensterumfassungen (Gewände) aus Naturstein sind zu erhalten.
Neue Fenster sind ab einer lichten Breite von mehr als 75 Zentimetern als mehrflügelige, konstruktiv geteilte Holzfenster mit Sprossenteilung (Wiener Sprosse) und echtem Wetterschenkel auszuführen. Im nicht öffentlich einsehbaren Raum ist im Einzelfall eine Abweichung möglich. Bei Neubauten und Erneuerungen von Fenstern sind Teilungen vorzunehmen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen. Fensterbänke von Fachwerkgeschossen sind in ortstypischer Ausprägung auf einer Unterkonstruktion aus Holz auszuführen.
Fenster und Klappläden sind mit einem auf die übrige Fassade und der benachbarten Bebauung abgestimmten deckenden Farbton zu lackieren. Vorhandene Fensterläden (Klapp- oder Schiebeläden) sind zu erhalten. Aus denkmalfachlicher Sicht ist das Ziel bei der Installation von Verschattungselementen, eine ruhige, unauffällige Außenwirkung (sowohl im geöffneten, als auch im geschlossenen Zustand) zu wahren. Vor diesem Hintergrund werden grundsätzlich innenliegende Verschattungen bevorzugt. Auch eine angemessene Lösung mit Holzfensterläden ist grundsätzlich denkbar. Eine Abstimmung mit der Denkmalbehörde ist erforderlich.

Zulässig sind:
- Holzfenster mit schlanken Profilen
- von außen nicht sichtbare Rollladenkästen

5.2.2 Hauseingänge und Haustüren

Bestehende historische Hauseingänge sind zu erhalten. Haustüren sind handwerklich aus Holz, idealerweise mit innerer Dämmung und stabilen Beschlägen, zu fertigen bzw. aufzuarbeiten. Die Hauseingangstüre ist als Holzfeldertüre neu einzubauen. Glaseinschnitte sind grundsätzlich denkbar. Die Farbigkeit der Tür kann gegenüber den Fenstern hervorgehoben werden. Türumfassungen aus Naturstein sind zu erhalten. Im nicht öffentlich einsehbaren Raum ist im Einzelfall eine Abweichung möglich. Eine Abstimmung mit der Denkmalbehörde ist erforderlich.

Zulässig sind:
- Türblätter und -rahmen als Holzkonstruktion

Unzulässig sind:
- Schwere Vordachkonstruktionen aus Holz, bspw. mit Ziegeldeckung

5.3 Außentreppen

Die Freitreppen sind das Verbindungselement zwischen öffentlichem Straßenraum und Eingang des Hauses oder dem privaten Außenbereich.

Sie sind ein wesentliches Element des Gebäudes und zusammen mit dem handwerklich gestalteten Geländer prägend für das Bild des Straßenraumes.

Außentreppen sind zu erhalten bzw. nach Möglichkeit dem historischen Vorbild folgend wieder herzustellen.

Zulässig sind:
- Freitreppen aus Naturstein

Abweichend zulässig sind:
- auf privaten Flächen Betonstufen mit Natursteinvorsatz in einem mit der Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung abzustimmenden Farbton

5.4 Dächer

Das Dach prägt durch die Farbe, das Material und die Ausführungsart der Dacheindeckung die Gestalt des Hauses und seiner Umgebung.

Die wesentlichen Bauteile des Daches werden unterschieden in Dachkonstruktion und Dachdeckung einschließlich Dachziegel, Rinnen und Verblechungen.

5.4.1 Dachgestalt

Die ortsübliche historische Dachform ist das steile Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 45°. Weitere im Altort vorkommende Dachformen sind das Walm-, das Krüppelwalm-, sowie das Mansarddach mit teilweise flacherer Dachneigung.

Typisch für die historische Bebauung ist ein Dach ohne Kniestock mit Aufschiebling.

Zulässig sind:
- knappe Dachüberstände am Giebel von 15 bis 20 Zentimeter, an der Traufe max. 35 Zentimeter
- Verkleidung des Ortgangs mit Windbrett oder Zahnleiste

Unzulässig sind:
- Dachsteine, die den Ortgang umgreifen

5.4.2 Dachaufbauten und -öffnungen

Dachaufbauten sind als Einzelgauben auszuführen.

Zulässig sind:
- Dacheinschnitte auf Dachflächen, die vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind
- Gauben, deren gemeinsame Länge nicht mehr als 50 Prozent der Länge des jeweiligen Daches beträgt

Der Abstand der Gauben zu Giebeln, Graten oder Kehlen hat mindestens 2 Meter, der Abstand vom First mindestens 0,5 Meter zu betragen. Untereinander und zum Dachrand haben Gauben einen ausreichenden Abstand zu wahren.

5.4.3 Dachdeckung

Entsprechend der ortstypischen Bauweise sind die Dächer mit matten, nicht glänzenden Dachziegeln aus Ton oder Beton zu decken.

Zulässig sind:

- bei Hauptgebäuden: naturrote bis rotbraune Dachziegel, vorzugsweise als Biberschwanzziegel. Alternativ ist die Ausführung mit Naturschiefer möglich
- bei Nebengebäuden: Dachziegel wie bei Hauptgebäuden. Abweichend ist die Ausführung mit grauer oder rötlicher Blecheindeckung oder mit nicht strukturiertem Glas möglich

Unzulässig sind:

- Dachdeckungen aus Kunststoff
- Foliendächer

Abweichend zulässig sind:

- Metallabdeckungen aus handwerklich verarbeitetem Zink- oder Kupfer (Stehfalz- oder Leistendeckung)

5.4.4 Wärmedämmung des Daches

Die bestehende Dachkonstruktion eines Gebäudes ist zur Verbesserung des Wärmeschutzes gut geeignet, da die Dachdeckung als sichtbares Außenbauteil davon nicht beeinträchtigt wird.

5.5 Solaranlagen und Antennen

Solaranlagen, Antennen und dergleichen dürfen sich nicht negativ auf das Ortsbild auswirken. Solarmodule sollen einen möglichst geringen Reflexionsgrad haben und in ihrer Gesamtheit ein Rechteck oder Quadrat umschreiben. Eine Abstimmung mit der Denkmalbehörde ist erforderlich.

Zulässig sind:

- Parabol- und Funkantennen auf Dachflächen, die vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind
- Solaranlagen in klar gegliederter Ausführung

Unzulässig sind:

- Leitungen, die oberflächlich angebracht sind und dadurch die Gliederungs- und Schmuckelemente des Dachs oder der Fassade verdecken und stören
- Solaranlagen, Parabol- und Funkantennen im vom öffentlichen Straßenraum sichtbaren Bereich von Fassaden, Wänden oder Einfriedungen

5.6 Balkone, Loggien und Wintergärten

Balkone, Loggien und Wintergärten sind an der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite des Gebäudes zulässig. Wünschenswert ist die Ausführung der wesentlichen Bauteile wie Trägern, Brüstungen und Geländern als handwerklich gefertigte, filigrane Metallkonstruktionen.

Ausnahmeregelungen für bestehende Gebäude sind im Einzelfall mit der Denkmalschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

6 AUSSENANLAGEN / PRIVATE FREIFLÄCHEN

Die Außenanlagen und privaten Freiflächen wirken sich in ihrer Gestaltung ähnlich wie die Gebäude auf das Erscheinungsbild des Altorts aus.

Private Außenanlagen umfassen befestigte und unbefestigte Flächen, Bepflanzungen, Freitreppen, Stützmauern und Einfriedungen.

6.1 Einfriedungen, Stützmauern, Traufgassentüren

Die als Mauern ausgebildeten Einfriedungen der zum Straßenraum gerichteten Freiflächen haben sich in der Gestaltung an der Umgebung zu orientieren und mit dem Material des Hauptgebäudes zu harmonieren.

Zulässig sind:

- Einfriedungs- und Stützmauern aus Buntsandstein oder als verputztes Mauerwerk
- Zäune und Hoftore / Türen als offene Elemente aus schmalen stehenden Holzlatten sowie aus Guss- oder Schmiedeeisen

Unzulässig sind:

- Zäune aus waagerechten Holzbohlen, Maschendrahtzäune und Jägerzäune

Abweichend zulässig sind:

- Drahtzäune in Bereichen, die nicht öffentlich einsehbar sind

Vorhandene Hofmauern und Torbögen sind zu erhalten. Die zu den Einfriedungen gehörenden Traufgassentüren sollen sich am Bestand orientieren und aus senkrecht stehenden Holzlatten auf einer Unterkonstruktion gefertigt werden.

6.2 Private Freiflächen

Die Ausbildung privater Freiflächen ist gestalterisch sowie in ökologischer Hinsicht relevant. Neben der Verwendung von im Hinblick auf das Ortsbild stimmiger Materialien sind insbesondere die Entsiegelung und die Bepflanzung der Freiflächen wichtig für eine nachhaltige Entwicklung.

6.2.1 Zufahrten und Wege

Für die Befestigung privater Freiflächen, die als Zufahrten oder Wege dienen, sind Pflasterbeläge aus Naturstein oder natursteinähnlichem Kunststein zu verwenden. Unbefestigte Flächen sind als wassergebundene Kiesdecke oder Grünfläche auszubilden. Ein möglichst hohes Maß an versickerungsfähigen Flächen ist anzustreben.

6.2.2 Gärten und Grünflächen

Ortsbildprägender Baumbestand ist zu erhalten und aufzubauen. Innerstädtische Gartenflächen sind mit ortsüblicher Bepflanzung anzulegen. Traditionell gärtnerisch genutzte Bereiche sind zu erhalten.

6.2.3 Technische Geräte in Außenanlagen

Technische Geräte, wie frei stehende oder an der Fassade von Gebäuden angebrachte Komponenten von Klimaanlagen oder Wärmepumpen sind im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zulässig, wenn diese nicht öffentlich einsehbar sind.

7 NEBENGEBÄUDE UND ANBAUTEN

Gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen und / oder in der „Vertieften städtebaulich-denkmalpflegerischen Untersuchung, Denkmalpflegerische Interessen 2013“ als erhaltenswert oder strukturprägend dargestellte Nebengebäude wie Scheunen und Schuppen sowie Anbauten sind zu erhalten.

Die Gebäude sollen sich in Konstruktion, Material und Farbe dem Hauptgebäude unterordnen. Nebengebäude sind in Anlehnung an die überlieferten Vorbilder zu erhalten und zu gestalten.

8 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen weisen als an der Fassade montierte Schilder, Schaufenster-Beschriftungen, Fassadenausleger oder in ähnlicher Form auf das Angebot eines Ladens oder einer Dienstleistung hin.

Die Werbe- und Schriftzone soll grundsätzlich im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses angeordnet werden.

Historische Ausleger sollen erhalten werden. Neu gestaltete Ausleger sind zulässig, wenn sie an die ortstypische Tradition anknüpfen und im Einklang mit dem Gebäude stehen.

Zulässig sind:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- Werbeanlagen als Schilder, die eine Größe von 0,25 Quadratmeter nicht überschreiten
- an der Wand befestigte Einzelbuchstaben aus Metall, Stuck, Keramik oder Holz
- die dezente, seitliche Anstrahlung der Werbeschrift in einer warmen Lichtfarbe
- einzeln hinterleuchtete Buchstaben

Unzulässig sind:

- senkrechte Schriften, blinkende oder bewegliche Werbung sowie die Verwendung greller Farben
- selbst leuchtende Werbung
- Werbeanlagen auf und an Dachflächen
- Großflächenwerbung an Gebäuden, an Einfriedungen oder auf Freifächen

9 BESTIMMUNGEN

9.1 Anzeige- und genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die Gestaltungssatzung ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der baulichen Entwicklung und zur Erhaltung des Ortsbildes des Altorts Kleinheubach. Sie ist bei Bauvorhaben im Geltungsbereich verbindlich und dient der Sicherung der ortstypischen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten.

Folgende Maßnahmen sind vor ihrer Ausführung bei der Marktgemeinde Kleinheubach anzuzeigen:

9.1.1 Änderungen der Fassade (bspw. des Sockels, von Türen, Fenstern und deren Gewänden) und von Elementen in den Außenanlagen (bspw. Außentreppen)

9.1.2 Verkleiden oder Verputzen bzw. Aufbringen eines Farbanstriches an Gebäuden oder einzelnen Bauelementen

9.1.3 Ändern oder Errichten von Einfriedungen und Hoftoren

9.1.4 Änderungen am Dach oder Herstellen von Aufbauten (bspw. Dachdeckung oder Solarnutzung)

9.1.5 Herstellen oder Ändern von Freiflächen, Abstell- und Lagerplätzen sowie Einbau technischer Geräte (bspw. Wärmepumpen) im Sichtbereich von Verkehrsflächen

9.1.6 Im Bereich der Bodendenkmale `D-6-6221-0034: Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im ehemaligen befestigten Ortsbereich von Kleinheubach´ und `D-6-6221-0143: Archäologische Befunde im Bereich der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Evang.-Luth. Pfarrkirche von Kleinheubach mit mittelalterlicher Kapelle als Vorgängerbau sowie mittelalterlicher Kirchhofmauer´ und `D-6-6221-0142: Archäologische Befunde im Bereich der frühneuzeitlichen Ortsbefestigung von Kleinheubach´ sowie `D-6-6221-0145: Archäologische Befunde im Bereich der spätneuzeitlichen ehem. Synagoge von Kleinheubach mit frühneuzeitlichem Vorgängerbau und Mikwe´ ist für Bodeneingriffe jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist (s. Bayerischer Denkmal-Atlas).

9.2 Werbeanlagen

Abweichend von Artikel 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a und b BayBO bedürfen die Aufstellung, das Anbringen sowie die wesentlichen Änderungen aller Werbeanlagen einer bauaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 55 Abs. 1 BayBO und einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der Richtlinien des Landesamts für Denkmalpflege.

9.3 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach Art. 55 Abs. 1 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kleinheubach unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das charakteristische Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird. Bei verfahrensfreien Vorhaben gemäß Artikel 57 BayBO entscheidet der Markt Kleinheubach in eigener Zuständigkeit.

9.4 Baurechtliche Bestimmungen

Baurechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes haben Vorrang vor dieser Satzung. Dazu gehört insbesondere der Ensembleschutz, dem der Altort unterliegt.

9.5 Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen

9.5.1 Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind entsprechend der Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen. Alle diese Satzung berührenden Veränderungen sind vor Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Markt Kleinheubach abzustimmen.

9.5.2 Bei Baumaßnahmen gemäß Pkt. 9.1 sowie bei Teilrückbau- oder Abbruchmaßnahmen im Erhaltungsgebiet (Anlage A1 der Gestaltungssatzung) und an Einzeldenkmälern ist generell vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) einzuholen. Bei Einzeldenkmälern ist auch bei Maßnahmen im Inneren eine Erlaubnis erforderlich.

9.6 Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so hat er sich neben den Anforderungen gemäß § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung auszurichten.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

9.7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen in dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

10 VERFAHRENSVERMERK

Der Satzungsentwurf wurde am 29.07.2025 vom Gemeinderat beschlossen.

Die Beteiligung und Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgte im Anschluss.

Die Gestaltungssatzung für den Altort Kleinheubach wurde in der Sitzung am 02.12.2025 durch den Marktgemeinderat verabschiedet.

11 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Marktes Kleinheubach für den Altort Kleinheubach“ vom 15.11.2016 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, 03.12.2025

Thomas Münig
Erster Bürgermeister

Umgriff Erhaltungsgebiet „Altort“ und Geltungsbereich Gestaltungssatzung Altort
ANLAGE A1 ZUR GESTALTUNGSSATZUNG ALTORT

Bildweg
Gr. Gemeindeweg
Hauptstraße
Gr. Gemeindeweg
Gr. Gemeindeweg
Gr. Gemeindeweg

Die Wahlleiterin der Gemeinde Laudenbach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters

in der Gemeinde Laudenbach, Landkreis Miltenberg, am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl
☒ von 12 Gemeinderatsmitgliedern
der oder des ☒ ehrenamtlichen ☐ berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
(Dienstgebäude)
im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Friedenstraße 2,
63924 Kleinheubach, Zimmer Bürgerbüro EG übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
Diese Aufstellungsversammlung ist
a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 12 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt,

die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,
(Anzahl)
sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn

sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Gemeinde Laudenbach
Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl ☒ **des Gemeinderats,** ☒ **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,**

☒ **des Kreistags,** ☒ **der Landrätin oder des Landrats**

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

   bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Bürgerbüro, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag 14:00 – 17:30 Uhr Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr Zusätzlich: Sonntag, 11. Januar 2026 10:00 – 12:00 Uhr Montag, 12. Januar 2026 17:30 – 20:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahl-

vorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die am 18.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Laudenbach wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Laudenbach

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende

Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Laudenbach (BGS-WAS)

§ 1

Änderung des § 6 Beitrag

(1) Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) pro m² Grundstücksfläche	1,39 €
b) pro m² Geschossfläche	5,35 €

§ 2

Änderung des § 9 a Abs. 2 Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 4 m³/h	42,80 €/Jahr
bis 10 m³/h	68,48 €/Jahr
bis 16 m³/h	101,65 €/Jahr
über 16 m³/h	497,55 €/Jahr.

§ 3

§ 9 a Abs. 3 wird gestrichen

§ 4

Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr:
Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
3,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Änderung des § 14 Umsatzsteuer
Zu den Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6

Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Laudenbach, 01.12.2025

Gemeinde Laudenbach

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die am 18.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenbach wird hiermit
gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende

Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenbach (BGS-EWS)

§ 1

Änderung des § 10 Abs. 1
Die Einleitungsgebühr beträgt 3,82 pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten: Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Laudenbach, 01.12.2025

Gemeinde Laudenbach

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Der Wahlleiter der Gemeinde Rüdenau
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

☒ des Gemeinderats

in der Gemeinde Rüdenau, Landkreis Miltenberg, am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl
☒ von 8 Gemeinderatsmitgliedern
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
(Dienstgebäude)
im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach, Zimmer Nr. 1 (Bauamt) übergeben werden.
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. nicht besetzt

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 nicht besetzt

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 8 sich bewerbende

Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mit-zuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 nicht besetzt

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens 40 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis

zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Gemeinde Rüdenau
Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 11 (zu Nr. 42 GLKrWBek)

Bekanntmachung
über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl ☒ **des Gemeinderats,** ☒ **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,**
☒ **des Kreistags,** ☒ **der Landrätin oder des Landrats**

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach, Bürgerbüro, Friedenstraße 2, 63924 Kleinheubach	Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr Montag 14:00 – 17:30 Uhr Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr Zusätzlich: Sonntag, 11. Januar 2026 10:00 – 12:00 Uhr Montag, 12. Januar 2026 17:30 – 20:00 Uhr	ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum: 10.12.2025

Unterschrift:

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die am 25.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rüdenau wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rüdenau

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende

Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rüdenau (BGS-WAS)

§ 1

Änderung des § 6 Beitrag
(1) Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) pro m² Grundstücksfläche	2,35 €
b) pro m² Geschossfläche	12,20 €

§ 2

Änderung des § 9 a Abs 2 Grundgebühr:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 4 m³/h	42,80 €/Jahr
bis 10 m³/h	68,48 €/Jahr
bis 16 m³/h	101,65 €/Jahr
über 16 m³/h	497,55 €/Jahr.

§ 3

Wegfall § 9 a Abs. 3
§ 9a Abs. 3 entfällt.

§ 4

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr:
Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
4,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5

Änderung des § 14 Umsatzsteuer
Zu den Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 6

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rüdenau, 01.12.2025

Gemeinde Rüdenau

Christof Farrenkopf
Erster Bürgermeister

Erlass der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die am 25.11.2025 beschlossene 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rüdenau wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gegeben.

2. Änderung
der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rüdenau

Aufgrund des Art. 2 i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rüdenau (BGS-EWS)

§ 1

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2:
Die Gebühr beträgt 3,93 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rüdenau, 01.12.2025

Gemeinde Rüdenau

Christof Farrenkopf
Erster Bürgermeister